Satzung

des Vereins KUNSTHAUS Neustrelitz e.V.

§ 1

Name, Eintragung, Sitz

Der Verein führt den Namen „Kunsthaus Neustrelitz e.V.".

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Neustrelitz.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat

a. die Förderung von Kunst und Kultur

b. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

zum Zweck.

(2) Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben

- Das Ausstellen von Werken der bildenden Kunst.
- Die Förderung von künstlerischen Projekten und Ausstellungsvorhaben, besonders junger Künstler und Kreativer.
- Die Durchführung von Vorträgen, Exkursionen und Veranstaltungen wie Lesungen, Konzerte, Filmvorführungen etc..
- Die Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen und Einrichtungen aus der Region, besonders Kindertagesstätten, Schulen und darüber hinaus die Bildung eines Netzwerkes Kunst und Kultur.
- Förderung künstlerischer und musikalischer Projekte.
- das Betreiben der Kinder- und Jugendkunstschule Neustrelitz
- Förderung von Projekten der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), Umweltbildung und politische Bildung mit Mitteln der Kunst.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
- Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Ist ein Vereinsmitglied für den Verein tätig, darf der Verein dem Mitglied die entstandenen Kosten erstatten und seine Tätigkeit im Rahmen des Angemessenen und Üblichen vergüten.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

a. durch den Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Personen.

b. durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

c. wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt; der Ausschluss darf erst folgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnbescheids ein Monat vergangen ist und der Beitragsrückstand nicht ausgeglichen ist.

d. durch Ausschluss, den der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen kann; dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben.

§ 5

Beiträge

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 30,00 € pro Jahr. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist auch dann in vollem Umfang zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres beginnt oder endet.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern.

(2) Dem Vorstand gehören an

a. Der Vorsitzende

b. der stellvertretende Vorsitzende

c. der Schriftführer

d. ggf. bis zu fünf Beisitzer

(3) Für Vorstandsämter wählbar sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglied des Vereins sind.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Es besteht eine Einzelvertretungsberechtigung.

(5) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt.

(6) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 5 bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung in Form der Ehrenamtspauschale gezahlt wird.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Seine Aufgaben und Befugnisse sind insbesondere:

- Verwirklichung der Vereinsziele gem. § 2 der Satzung
- Planung und Durchführung der entsprechenden Maßnahmen
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Rechnungslegung

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Amtszeit dauert, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu wählen-

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Sie sind vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

(2) Bei einer Beschlussfassung entscheidet die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(3) Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(4) Der Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Protokollen festzuhalten.

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand oder von seinem Stellvertreter mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Versammlungsort und Versammlungszeit sind bekannt zu geben.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dringende Gründe dies erfordern oder die Einberufung von 35 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

   a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
   b. Wahl der Vorstandsmitglieder
   c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
   d. Entscheidung über Anträge
   e. Auflösung des Vereins

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann von einem anderen Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ei Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(3) Es sind Niederschriften über die Mitgliederversammlungen anzufertigen. Anträge und Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.

§ 13

Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung gem. ³ 33 BGB enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteilen der erschienen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14

Auflösung

(1) Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Zu einem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteilen der erschienen Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Eltern machen Schule e.V." in 17235 Neustrelitz, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern des Vereins sowie Dritten der Sitz des Vereins.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung vom 11.11.2007 mit den Änderungen vom 07.02.2008, dem 07.12.2010 und vom 17.02.2016 ist mit der jeweiligen Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.07.2022 geändert und tritt mit der Eintragung der Änderungen in das Vereinsregister in Kraft.

30.07.2022	B. Kowari	
Datum / Unterschrift	1. Vorstandsvorsitzende	2. Vorstandsvorsitzende